

**Satzung**  
**über die Öffnung von Verkaufsstellen**  
**an Sonntagen**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinden Gingen an der Fils am 26.01.2016 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Öffnung an Sonntagen**

Aus Anlass

- des jährlich an einem Sonntag im Mai stattfindenden Honig- und Blütenfestes
- des Sunday ist Funday an jedem 3. Sonntag im September

dürfen in Gingen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

**§ 2**  
**Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gingen an der Fils, 26.01.2016

gez.  
Marius Hick  
Bürgermeister